

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

01.09.2022

**Geschäftszahl**

Ra 2021/09/0130

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 93/09/0424 E 23. Februar 1994 VwSlg 14012 A/1994 RS 3 (hier ohne den ersten Satz)

**Stammrechtssatz**

Die Beschäftigungsbewilligung für den bisherigen Auslandsmitarbeiter, für dessen Tätigkeit nunmehr im Inland ein Arbeitsplatz geschaffen werden soll, wird nur zu erteilen sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem AuslBG erfüllt sind. Betriebsspezifische Kenntnisse, die nur der beantragte Ausländer durch seine Vortätigkeit für den antragstellenden Arbeitgeber erwerben konnte (wie zB die Kenntnisse der ausländischen Geschäftspartner sowie der besonderen Bedürfnisse des Arbeitgebers), können - anders als das Erfordernis allgemeiner unternehmensbezogener Kenntnisse (wie zB die Beherrschung von für die Geschäftsabwicklung notwendigen Sprachen) - zulässigerweise nicht zum Anforderungsprofil für diesen Arbeitsplatz erhoben werden.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090130.L09